

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Januar 2010

17. Gemeindewesen (Zweckverband Feuerwehr Geroldswil-Oetwil a.d.L.)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. bilden zusammen seit 1999 einen Zweckverband für den Betrieb einer gemeinsamen regionalen Feuerwehr (RRB Nr. 851/1999). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Am 26. und 27. Oktober 2009 haben die Stimmberechtigten der beiden Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Dietikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zwecksverbandsstatuten, insbesondere die Einführung des Initiativrechts und des obligatorischen Finanzreferendums im Verbandsgebiet. Im Weiteren werden die Statuten redaktionell neu gefasst. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Geroldswil-Oetwil a.d.L. werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Vorstand des Zweckverbands Feuerwehr Geroldswil-Oetwil a.d.L., c/o Gemeindeverwaltung Geroldswil, Hubwiesenstrasse 34, Postfach 131, 8954 Geroldswil, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Geroldswil, Hubwiesenstrasse 34, 8954 Gerolds-

wil und Oetwil a.d.L., Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil a.d.L., den Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, die Gebäudeversicherung Kanton Zürich sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi